

## Die kaiserliche Verordnung über den bäuerlichen Güterverkehr.

Vom Abgeordneten Dr. Otto Steinwender.

Wien, 27. September.

Mit der kaiserlichen Verordnung, durch welche die Uebertragung bäuerlichen Besitzes unter die Kontrolle einer Kommission gestellt wird, ist, wenigstens für die nächste Zeit, ein langjähriges Versäumnis nachgeholt worden. Mindestens ein Tausend von Bauern in den Alpenländern ist alljährlich seit einem Menschenalter ausgerottet worden, meist ohne Anwendung von Gewalt und List, sondern im vollen Einverständnis mit den Abgestifteten, aber zum dauernden Schaden der Volkskraft und der Wehrkraft. Gejammert wurde darüber viel, getan wurde nichts, aus lauter Rücksichten nach oben und unten, aus Respekt vor den zum Teile recht großmächtigen Jagdherren und aus schwächlichem Mitgefühl mit den einzelnen Besitzern, denen man ein leidliches Ende ihrer wirtschaftlichen Existenz, einen Verkauf an den Meistbietenden, nicht stören wollte. Der Krieg hat vieles gewandelt und hat gelehrt, uns über viele Bedenken wegzusetzen, und so hat er uns auch jetzt eine Einschränkung des bäuerlichen Güterverkehrs gebracht, gegen zahlreiche Einzelinteressen, aber ganz entschieden im staatlichen und wirtschaftlichen Gesamtinteresse.

Die Grundlinien der seit längerer Zeit vorbereiteten kaiserlichen Verordnung sind schon im März und im Juli dieses Jahres an dieser Stelle klargelegt worden. Nur einen wichtigen Punkt läßt sie noch in Schwebe, bereitet jedoch dessen Erledigung vor. Ausgeschlossen vom Kauf ist der Spekulant und der Aufkäufer, aber was geschieht dann, wenn aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen der Verkauf sich als unabwendbar herausstellt, sich aber kein Käufer findet als ein solcher, der prinzipiell vom Kaufe ausgeschlossen ist? In diesem Falle kann die Uebertragung bewilligt, es soll jedoch versucht werden, einen einwandfreien Kaufwerber zu finden. Damit wäre nicht viel geholfen, wenn der § 7 nicht den Schlusssatz enthielte: „Die näheren Anordnungen über diesem Zwecke dienende Einrichtungen und über deren Förderungen durch Zuwendung öffentlicher Mittel werden durch Verordnung erlassen.“ Wie diese in Aussicht gestellten Anordnungen beschaffen sein müssen, darüber wollen wir jetzt sprechen.

Daß sich die Grundverkehrs-kommission oder die Grundverkehrs-Landeskommission als Realitätenverkehrsbureau etablierte und ihre guten Dienste anbiete, würde zu nichts führen. Wenn verkauft werden muß und, wie es nur allzu häufig vorkommt, während des Krieges und unmittelbar danach kein passender Käufer aufzutreiben ist, dann muß jemand dazwischentreten, der die Realität erwirbt, um sie später in einer volkswirtschaftlich einwandfreien Weise weiter zu verkaufen. Man könnte dabei an eine Bank denken, die allerdings auf einen Zwischengewinn verzichten müßte, oder an ein Landeshypothekeninstitut, eine landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft oder an eine besonders zu diesem Zwecke zu schaffende Anstalt. Weit einfacher aber ist es, wenn das Land durch den Landesauschuß als Käufer auftritt; nur ganz ausnahmsweise könnte dabei eine dauernde Erwerbung, etwa zur Arrondierung des eigenen Waldbesitzes, in Frage kommen, nicht viel häufiger auch der Erwerb durch eine Gemeinde oder eine agrarische Gemeinschaft, die Regel würde vielmehr der Weiterverkauf an Selbstbewirtschaftler, insbesondere auch an Invalide sein, die einen Ersatz für die übrigens nicht immer eingetretene Minderung der Leistungsfähigkeit in der Invalidenpension finden würden.

Nun haben aber die Länder kein Geld, und zwar jetzt weniger als vor der zu ihren Gunsten durchgeführten letzten kleinen Steuerreform. Zur Ausbezahlung des Kaufpreises werden sie also die erworbenen Güter mit Hypotheken belasten müssen. Solche Hypotheken sind aber jetzt überhaupt schwer, in dem Range, der in Frage kommt, gar nicht zu haben, und sie kommen viel zu teuer. Daher tritt die Notwendigkeit der Zuwendung öffentlicher Mittel ein, von der der zitierte § 7 der kaiserlichen Verordnung spricht. Für eigentliche Subventionen sind die Zeiten wenig günstig, auch würde wahrscheinlich ihr Ausmaß bescheiden sein; es muß daher nach einem Mittel gesucht werden, das stark genug wirkt und wenig kostet.

Ein solches Mittel wäre die Belehnung der infolge der Landesgarantie hoch qualifizierten Hypotheken durch die Kriegsdarlehenskasse, und zwar mit 75 bis 80 Prozent. Da der Zinsenertrag der Kriegsdarlehenskasse bei der feinerzeitigen Liquidierung abzüglich der Regiekosten ganz dem Staate zufällt, könnte die Verzinsung sehr niedrig, sagen wir mit 2 Prozent bemessen werden. Aber auch auf diese 2 Prozent könnte der Staat, der ja aus dieser Transaktion keinen Gewinn zu ziehen braucht, verzichten, und dies würde am besten in der Weise geschehen, daß die fehlenden 25 oder 20 Prozent als zinsfreier Vorschuß gegeben würden. Der Entgang dieser Zinsen würde seine Deckung in den Aktivzinsen der Kriegsdarlehenskasse finden, so daß die ganze „Förderung durch Zuwendung öffentlicher Mittel“ genau genommen den Staat nichts kosten und doch mit ausreichender Stärke wirken würde.

Nicht ganz so kostenlos würden die Länder herauskommen, denn den wenigen Fällen, in denen beim Wiederverkauf ein Mehrerlös erzielt wird, werden die zahlreicheren Fälle eines Verlustes entgegenstehen; hoch dürften allerdings die Verluste nicht sein, denn die heute gedrückten Realitätenpreise werden sich nach dem Kriege vielleicht heben. Auch wird ja für den Kaufpreis nicht etwa die hinaufgeschwindelte Höhe eines unzulässigen Angebotes, sondern das Ergebnis einer Schätzung maßgebend sein. Immerhin sind Verluste möglich, und diese könnten durch Subventionen ausgeglichen werden, wenn durchaus subventioniert werden muß. Viel einfacher ist es, eine Spezialdeckung zu schaffen, und um diese zu finden, brauchen wir nicht in die Ferne zu schweifen; die Einführung einer Jagdsteuer, oder wo eine solche besteht, deren Erhöhung würde die etwaigen Verluste reichlich decken.

Kaiserliche Verordnungen haben eine beschränkte Geltungsdauer und selbst innerhalb dieser Dauer die Möglichkeit von Verbesserungen. Eine notwendige,

übrigens von der Verordnung selbst schon in Aussicht genommene Ergänzung haben wir jetzt ausgeführt, und wenn einmal die Zeit der Geltungsdauer um ist, werden sich bis dahin so viele Erfahrungen gesammelt haben, daß wir hoffen dürfen, eine solide Stütze für die Erhaltung des Bauernstandes aufzuführen zu können.